

Dienststelle Steuern
Gemeindedienstleistungen
Wertschriften und Verrechnungssteuer

Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 57 02
Telefax +41 41 228 51 09
www.steuern.lu.ch

Merkblatt zu den Formularen DA-1, DA-2 und DA-3 Fälligkeiten 2009 - zu Steuererklärung 2009

Nachdem das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der USA und der Schweiz auf den 01.02.1998 revidiert wurde, erhalten Sie ein kombiniertes Antragsformular (DA-1), das die gleichzeitige Rückforderung der *pauschalen Steueranrechnung* bzw. des *Steuerrückbehaltes USA* ermöglicht.

Allgemeines:

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf das oben erwähnte Formular einzutragen.

Zu verwenden sind:

das **Formular DA-1 (Natürliche Personen)**; für dem Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften **und/oder** mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:

→ Aegypten (ET), Albanien (AL), Argentinien (RA), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AUS), Belarus (BY), Belgien (B), Bulgarien (BG), China (RC), Deutschland (D), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Grossbritannien (GB), Indien (IND), Indonesien (RI), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (I), Jamaika (JA), Japan (J), Kanada (CDN), Kasachstan (KAZ), Kirgisistan (KRG), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malaysia (MAL), Marokko (MA), Mazedonien (MAK), Mexiko (MEX), Moldova (MD), Mongolei (MI), Montenegro (MNE), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (N), Oesterreich (A), Pakistan (PK), Philippinen (PI), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (R), Russland (RUS), Schweden (S), Serbien (SRB), Singapur (SGP), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Sri Lanka (CL), Südkorea (KS), Thailand (T), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Ungarn (H), USA (US), Usbekistan (UZB), Venezuela (YV), Vietnam (VN).

→ das **Formular DA-2 (Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen)**; für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:
Siehe Länderauswahl für Formular DA-1.

das **Formular DA-3**; "Pauschale Steueranrechnung" für mit einer Quellensteuer belastete Lizenzerträge aus folgenden Ländern:

→ Aegypten (ET), Albanien (AL), Argentinien (RA), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AUS), Belarus (BY), Belgien (BE), Bulgarien (BG), China (RC), Deutschland (D), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Grossbritannien (GB), Indien (IND), Indonesien (RI), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (I), Jamaika (JA), Japan (J), Kanada (CDN), Kasachstan (KAZ), Kirgisistan (KRG), Kroatien (KRG), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malaysia (MAL), Marokko (MA), Mazedonien (MAK), Mexiko (MEX), Moldova (MD), Kongolei (MI), Montenegro (MNE), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (N), Osterreich (A), Pakistan (PK), Philippinen (PI), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (R), Russland (RUS), Schweden (S), Serbien (SRB), Singapur (SGP), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Sri Lanka (CL), Südkorea (KS), Thailand (T), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Ungarn (H), USA (US), Usbekistan (UZB), Venezuela (YV) und Vietnam (VN).

Sämtliche Formulare können bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041-228 56 46 bezogen werden.

Geben Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre Bank- oder Postverbindung an (nur bei Anträgen DA-2 und DA-3). Nur mit einer vollständigen Kontonummer und der Bezeichnung der Filiale (z.B.: LRB Filiale) kann eine rationelle Auszahlung im Banken-Clearing erfolgen. Das Bank- bzw. Postkonto muss auf den Namen des Antragstellers lauten.

Unvollständige und unleserliche Anträge müssen retourniert oder abgewiesen werden!

Richtige und vollständige Angaben ersparen dem Antragsteller und den Behörden unliebsame Rückfragen.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Ihre Bank und das Büro für Steueranrechnung geben hierüber Auskunft.

Eine allfällige Steueranrechnung kann erst abgerechnet bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten eingereicht worden ist und ein provisorischer oder definitiver Bezug errechnet wurde.

Erläuterungen zum Formular DA-1 (Natürliche Personen)

Dieses Formular dient einerseits als **Antrag auf pauschale Steueranrechnung** für die im Jahre 2009 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und andererseits als **Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA**, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird.

Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2009 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte. Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.

Betrifft Pauschale Steueranrechnung:

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 7) insgesamt den Betrag von CHF 50.-- nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Für deutsche Dividenden gilt: als Bruttoertrag sind für die Einkommenssteuer 100% der erklärten Dividenden zu deklarieren.

Die pauschale Steueranrechnung (15%) kann vom Bruttoertrag beantragt werden.

Für britische Dividenden gilt; mit Wirkung ab dem 6. April 1999 kann für Dividenden höchstens eine pauschale Steueranrechnung von 10% der um die Steuergutschrift erhöhten Dividende gewährt werden.

Betrifft Steuerrückbehalt USA:

Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem um den zusätzlichen Steuerrückbehalt gekürzten Betrag beizulegen! Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes abgelehnt!

Erläuterungen zum Formular DA-2 (Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen):

Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Geschäftsjahr 2009 bzw. 2008/2009 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird.

Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2009 bzw. 2008/2009 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz hatte.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 7) insgesamt den Betrag von CHF 50.-- nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-2, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

In **Kolonne 8** sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit "**Kt./Gde**" und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit "**DB**" zu bezeichnen.

Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Form. DA-2, sondern nur in der ordentlichen Steuererklärung zu deklarieren. Dividenden, für die ein Holding- oder Beteiligungsabzug zusteht, gelten als nicht besteuerte Erträge.

Erläuterungen zum Formular DA-3 (Lizenzgebühren für Natürliche und Juristische Personen):

Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die in der Steuerperiode 2009 bzw. 2008/2009 fällig gewordenen Lizenzgebühren.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird.

Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2009 bzw. 2008/2009 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hatte.

Die **Kolonne 3** ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen. In **Kolonne 6** sind Lizenzgebühren, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit "**Kt./Gde.**" und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit "**DB**" zu bezeichnen.

Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Form. DA-3 sondern nur in der ordentlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen - Fälligkeiten 2009

AHV-Nr.: 111.11.111.111 Wohnsitz am 31.12.2008: Luzern Wohnsitz am 31.12.2009: Luzern

Steuerpflichtige/r bzw. Antragsteller/in: Herr und Frau (Name, Vorname, Adresse und Wohnort) Adolf und Anna Muster-Müller Bahnhofstrasse 200 6000 Luzern

Vertreter/in: Treuhandbüro Muster AG Bahnhofstrasse 2 6000 Luzern

1. Angaben zur Überweisung des Betrages der pauschalen Steueranrechnung und des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA; falls er nicht verrechnet wird:
Bankkonto-Nr.: Bankfiliale: Bank-Clearing-Nr.: Postkonto-Nr.:
2. Unterliegen Sie für das Jahr 2009 an Ihrem Wohnsitz der direkten Bundessteuer und den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden?
 Ja Nein Bemerkungen:
3. Stehen Sie im Genuss einer Pauschalsteuer bzw. einer Besteuerung nach dem Aufwand?
 Bei der direkten Bundessteuer (Art. 14 DBG) Bei den Steuern des Kantons und der Gemeinden (§ 13 StG) Nein
4. Schuldzinsen gem. Steuererklärung 2009, Ziffer 250, 251: CHF 15'000
5. Steuerbares Einkommen (Gesamt) für die Staatssteuer gem. Steuererklärung 2009, Ziffer 380: CHF 120'000
6. Total der Vermögenswerte gem. Steuererklärung 2009, Ziffer 450: CHF 1'000'000

Bezeichnung der Kapitalanlagen	Staat	Valoren-Nr.	Stückzahl / Nennwert CHF	Total Steuerwert am 31.12.2009 CHF	Total Bruttoertrag 2009 CHF	%	Betrag für pauschale Steueranrechnung CHF	%	Zusätzlicher Steuer- rückbehalt USA CHF
1	2	3	4	5	6		7		8
Sammelausweis Bank ZZ				200'000	5'600		840		150
Vivendi Universal SA	F	1'165'915	300	9'312	636	15	95		
Volkswagen AG	D	352'780	200	23'360	583	15	87		
Wal-Markt Stores Inc.	USA	984'101	1'500	84'045	1'711	15	257	15	257
Sony Corporation	J	763'300	1'000	29'640	282	7	20		
Royal Dutch Shell A	NL	1'987'674	500	15'620	908	15	136		
Nokia	FI	472'672	1'000	13'200	602	10	60		
Übertrag aus allfälligen Ergänzungsblättern				0	0		0		0
TOTAL (Totale Kol. 5 und 6 in die entsprechenden Kol. des WV übertragen)				375'177	10'322		1'495		407

Der/Die Antragsteller/in bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben:
Ort und Datum:

Unterschrift:

